

Turn- und Sportverein Ottersberg
Abteilung Turnen, Handball, Badminton

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Ottersberg
Abteilung Turnen, Handball, Badminton

und hat seinen Sitz in Ottersberg.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Achim einzutragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind gelb - blau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Abteilung betreibt Turnen als umfassende Leibesübung, Gymnastik, Tanzen, Leichtathletik, Handball und Badminton.

Zweck des Vereins ist es, diese Sportarten in Ihrer Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung, sowie die geistige Entwicklung seiner Mitglieder.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der Fachverbände Turnen, Handball und Leichtathletik und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Der Verein ist weiterhin Mitglied im Turn- und Sportverein Ottersberg e.V. (Hauptverein) und bekennt sich zu deren Satzungen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sport- und Spielgruppen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

§ 6 Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Sie ist nur gültig, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Halbjahr bezahlt oder eine Einzugsermächtigung erteilt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung erteilt ist.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Auf gleiche Weise können ehemalige Mitglieder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes gewählt werden. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod.
2. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluß eines Kalenderhalbjahres.
3. durch Ausschluß aus dem Verein durch den Vorstand, der Jahreshauptversammlung oder den Ehrenrat.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der vorherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes nach § 8 Abs. 3 kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt werden.
2. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt.
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschlüssen durch den Vorstand ist innerhalb eines Monats Berufung an den Ehrenrat zulässig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Stimmrecht haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Gruppen aktiv auszuüben.

4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. Z.Zt. bei der Versicherungsgruppe Hannover (VGH) abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Kreissportbundes Verden e.V., der entsprechenden Fachverbände, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, auch im Einzugsverfahren, zu entrichten.
4. an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen mitzuwirken und zu deren Durchführung beizutragen.
5. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem für den Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Mitgliederversammlung, Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Mitgliedern unter 16 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlußfassung unterliegen besonders:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl von Mitgliedern zum Ehrenrat
3. Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers
4. Bestätigung des Turn- und Spielausschusses
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
6. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
7. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
9. Satzungsänderungen

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer
3. Beschlußfassung über die Entlastung

4. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

5. Neuwahlen

6. besondere Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden

2. dem 2. Vorsitzenden

3. dem Kassenwart

4. dem Schriftführer, zugleich stellvertretender Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

In einem Kalenderjahr mit einer ungeraden Zahl sind zu wählen die Vorstandsmitglieder zu 1 und 3, in einem Kalenderjahr mit einer geraden Zahl die Vorstandsmitglieder zu 2 und 4.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl bis zum satzungsgemäß anstehendem Wahltermin.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

§ 17 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlungen/Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.

Vor jeder Jahreshauptversammlung hat er eine Sitzung des Vorstandes zusammen mit dem Turn- und Spielausschuß einzuberufen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Auf Verlangen der übrigen Vorstandsmitglieder hat er jederzeit Rechenschaft zu legen. Vor der Jahreshauptversammlung hat er zwei Kassenprüfern die Unterlagen zur Kassenprüfung vorzulegen.

Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und erledigt den Schriftwechsel des Vorstandes. Er sorgt für die Einziehung der Vereinsbeiträge und führt die Beitragslisten.

§ 18 Turn- und Spielausschuß

Der Turn- und Spielausschuß führt den Turn- und Spielbetrieb durch.

Der Turnausschuß besteht aus:

1. dem Turnwart
2. dem Stellvertreter des Turnwarts
3. dem Jugendwart
4. den Übungsleitern der einzelnen Gruppen
5. dem Gerätewart
6. dem Pressewart

Der Spielausschuß besteht aus:

1. dem Handballobmann
2. dem Stellvertreter des Handballobmanns
3. dem Jugendwart
4. dem Frauenwart
5. dem Männerwart
6. dem Spiel wart
7. dem Schiedsrichterwart
8. dem Gerätewart
9. dem Pressewart
10. den Übungsleitern, den Betreuern und den Mannschaftsführern

Der Turnausschuß und der Spielausschuß gehören zum erweiterten Vorstand.

Die Ausschüsse werden von den entsprechenden Sportgruppen gewählt, soweit die Mitglieder nicht schon dem Vorstand angehören. Sie können einberufen werden vom Turnwart bzw. Handballobmann und können einzeln oder gemeinsam tagen.

Über Beschlüsse, die die Angelegenheiten des Vereins betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
4. Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate
5. Ausschluß aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern nach § 9.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl ist zulässig) haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassengeschäfte und zum jederzeitigen Bericht an den Vorstand. Zur Jahreshauptversammlung haben sie einen Bericht über die erfolgte Prüfung am Schluß des Rechnungsjahres zu erstatten. Zu den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Ein zusätzlicher Kassenprüfer ist als Ersatz zu wählen.

§ 22 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden Grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Abweichend von Nr. 1 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die gemeinnützige Zielsetzung und die Haushaltslage des Vereins

§ 23 Allgemeine Schlußbestimmungen

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung erfolgt ist.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 25 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Sachverluste.

§ 26 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Ottersberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung, beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 28. Februar 1989, tritt an die Stelle der bisherigen Satzung der Turnabteilung vom 24. Februar 1971.